

52. Jahrgang / Februar 2023 / Nr. 1

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

Melanie Hollaus

Die Verwaltungsorgane von AGs im Rechtsvergleich

Philipp Kapl

Die Haftung überstimmter Vorstandsmitglieder

Eva Baumgartner

Zur Auslegung von Stiftungserklärungen

Sebastian Pribas

Befangenheit in vereinsinternen Schlichtungsverfahren

Matthias Formann

Tagungsbericht zum 3. Österreichischen Vereinsrechtstag

Der praktische Fall:

Falsche steuerliche Einschätzung und Gestaltung in Stiftungen

Bericht aus der Praxis:

Fallende Wechselkure bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen

Aus der aktuellen Rechtsprechung

OGH-Entscheidungen zum Gesellschaftsrecht,
zu Genossenschaften und Privatstiftungen

Unternehmensrecht aktuell

Wichtige Gesetzesvorhaben im Überblick
Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Rückbesinnung auf Grundrechte?

Mit BGBl I 2017/136 wurde das WiEReG in Österreich kundgemacht. Die Erlassung des WiEReG erfolgte in Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung [EU] Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 141 vom 5.6.2015, S 73). Bedenken in Bezug auf Grundrechtsverletzungen wurden von Anbeginn geäußert (vgl nur N. Arnold, Das Wirtschaftliche Eigentümer Register – der Countdown läuft, GesRZ 2018, 65 [66]). Ebenso wurde kritisiert, dass die gewählten Ansatzpunkte mit wirtschaftlichem Eigentum oder Einflussmöglichkeiten auf den Rechtsträger wenig zu tun haben (siehe auch K. Oberndorfer/Marschner, Eine ganze Fußballmannschaft als wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung, ZFS 2018, 29, die zu Recht von einer „ganzen Fußballmannschaft als wirtschaftliche Eigentümer“ sprechen) und ihren Zielsetzungen damit auch nicht gerecht werden.

Eine öffentliche Einsichtsmöglichkeit in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer war in der 4. Geldwäsche-Richtlinie (und der Umsetzung in § 10 WiEReG) noch nicht vorgesehen. Im Rahmen der Anpassung des WiEReG an die 5. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie [EU] 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 156 vom 19.6.2018, S 43) durch BGBl I 2019/62 wurde in § 10 WiEReG allerdings eine allgemeine Einsichtsmöglichkeit und damit auch der allgemeine Zugang der Öffentlichkeit zu den Angaben geschaffen (zu Einzelheiten siehe auch Jünger, Novellierung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) – Evolution oder Revolution? RWZ 2020, 11).

Wirtschaftliche Eigentümer waren damit weitgehend ungeschützt den begehrlchen Blicken Dritter ausgesetzt. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Einschränkung der Einsicht (§ 10a WiEReG) ist nicht geeignet, dem ausreichend Einhalt zu gebieten, da sie nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen anzuordnen ist. Der wirtschaftliche Eigentümer muss nachweisen, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers entgegenstehen. Nach § 10a Abs 2 WiEReG liegen überwiegende schutzwürdige Interessen dann vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlichen Eigentümer dem unverhältnismäßigen Risiko aussetzen würde, Opfer von konkret im Gesetz genannten Straftaten (insb Betrug und erpresserische Entführung bzw Erpressung) zu werden. Als unverhältnismäßig wurde das Risiko von der Judikatur aber nur dann eingestuft, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit deutlicher höher erschien als bei durchschnittlichen wirtschaftlichen Eigentümern in vergleichbarer Position (VwGH 15.12.2020, Ro 2020/13/0010). Gehobene Vermögensverhältnisse (auch dann, wenn Personenschutz in Anspruch genommen wird) wurden allgemein nicht als ausreichend betrachtet. Das bloße Vorliegen eines Einbruchsdiebstahls und auch das potenzielle Risiko eines möglichen schweren Betrugs iZm dem Lebensalter eines wirtschaftlichen Eigentümers stellten gleichfalls keine ausreichend konkrete Bedrohung dar (BVwG 8.2.2021, W195 2226816-1). Generell war die Praxis der Einschränkung der Einsicht als streng zu bezeichnen. Selbst bei Vorliegen eines Entführungsfalles in der Familie musste dargelegt werden, warum eine länger zurückliegende Entführung zu einer deutlich höheren Eintrittswahrscheinlichkeit einer Straftat gegen den Antragsteller führt als bei durchschnittlichen wirtschaftlichen Eigentümern und warum mit einer Beschränkung der Auskunftssperre gem § 18 Abs 2 MeldeG nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Mit seinem Urteil vom 22.11.2022, verb Rs C-37/20 und C-601/20, *Luxembourg Business Registers*, erklärte der EuGH jene Bestimmungen der 5. Geldwäsche-Richtlinie, mit denen die öffentliche Einsicht in das zu führende Register ermöglicht wurde, für ungültig. Nach Ansicht des EuGH stellt der Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens (Art 7 GRC) und auf Schutz personenbezogener Daten (Art 8 GRC) dar. Die Angaben ermöglichen es nämlich einer potenziell unbegrenzten Zahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers Kenntnis zu verschaffen. Außerdem werden die möglichen Folgen einer etwaigen missbräuchlichen Verwendung der personenbezogenen Daten für die betroffenen Personen dadurch verschärft, dass diese Daten, sobald sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sind, nicht nur frei abgerufen, sondern auch auf Vorrat gespeichert und verbreitet werden können. Die Zielsetzung der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienenden Maßnahmen müssen dabei auf das absolut Erforderliche beschränkt werden und in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehen.

Als Reaktion auf dieses Urteil haben die meisten europäischen Registerbehörden die öffentliche Einsicht unverzüglich eingestellt. Die konkrete Sanierung bleibt abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass eine Rückkehr zu den nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie möglichen (eingeschränkten) Einsichtnahmen erfolgen wird. Bedauerlich ist nur, dass die Registerbehörden nicht schon viel früher in verfassungskonformer Interpretation und unter Berücksichtigung der Grundrechte Einschränkungen der Einsicht in höherem Maße zugelassen haben.

Auch sonst wird der Schutz der Grundrechte auf europäischer Ebene ebenso wie im nationalen Bereich beim Streben nach möglichst hoher Transparenz zunehmend vernachlässigt. Das EU-MPFG regelt innerstaatlich die Meldeverpflichtungen für bestimmte grenzüberschreitende Sachverhalte. Es setzt damit die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABl L 139 vom 5.6.2018, S 1, um. Demnach sind Intermediäre verpflichtet, alle ihnen bekannten, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Informationen über eine meldepflichtige Gestaltung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Ein Intermediärer ist von seiner Meldepflicht befreit, wenn er in Österreich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt und er von seiner Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden worden ist (§ 11 Abs 1 EU-MPFG). Er hat diesfalls aber andere Intermediäre (§ 11 Abs 2 EU-MPFG) und alle relevanten Steuerpflichtigen (§ 11 Abs 3 EU-MPFG) von seiner Befreiung zu informieren. Ebenso hat er über Aufforderung unverzüglich einen Nachweis über die erfolgte Information zu übermitteln (§ 11 Abs 4 EU-MPFG). Das belgische Verfassungsgericht hat bereits im Jahr 2020 einen Verstoß gegen die GRC geortet und ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet. In seinem Urteil vom 8.12.2022, Rs C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies ua*, bestätigt der EuGH den Verstoß gegen die GRC und stärkt damit die Vertraulichkeit jeder Korrespondenz zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Erst jüngst hatten auch österreichische Gerichte Gelegenheit, sich mit dem Zugang zu Informationen und dem Datenschutz im Bereich der Medien zu beschäftigen. Der OGH hat die Einsicht von Journalisten in das Personenverzeichnis des Grundbuchs iZm der Recherche zu EU-Sanktionen ermöglicht (OGH 5.12.2022, 5 Ob 178/22w); umgekehrt ist das Medienprivileg des § 9 Abs 1 DSG als verfassungswidrig aufgehoben worden (VfGH 14.12.2022, G 287/2022 ua) und wird Medien damit in Zukunft auch eine größere Verantwortung im Bereich des Datenschutzes übertragen.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber sich des erforderlichen Schutzes der Grundrechte wieder mehr bewusst wird und die notwendigen Maßnahmen von selbst setzt.

Wien, im Februar 2023

Nikolaus Arnold

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Nikolaus Arnold | Susanne Kalss

Linde
www.lindeverlag.at

Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2024!

Gesellschafts- und Unternehmensrecht am Puls der Zeit

Der praktische Fall

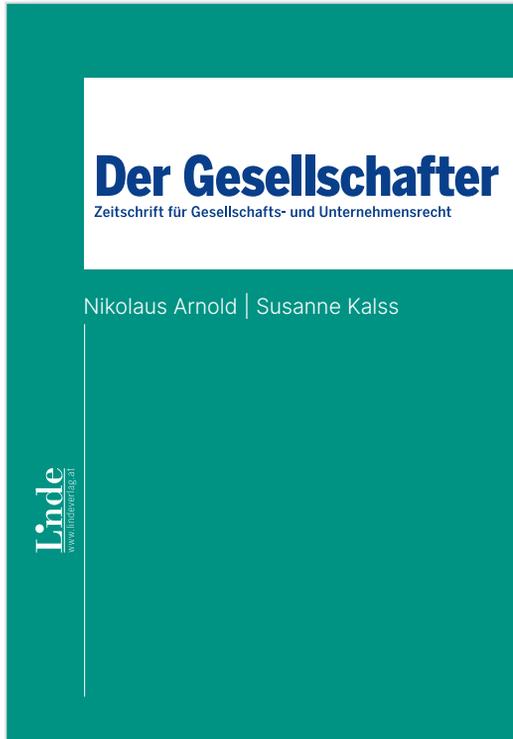
Diskussion am Puls der Zeit

Für die Praxis

Fundierte Fachinformation, kritischer Diskurs

Rechtsprechung

Judikatur des OGH, EuGH und OLG aus erster Hand



GesRZ – Jahresabonnement 2024

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/gesrz
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung
den Aktionscode V-23 an.

Print & Digital: **€ 225,-** (statt € 281,30)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/gesrz